



AGB Elektrizitätsversorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der IB Langenthal AG (IBL)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
2. Begriffsbestimmungen	3
Kundenverhältnis	3
3. Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
4. Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel.....	4
Netznutzung und Energielieferung.....	4
6. Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	4
7. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen	4
8. Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten	5
Installation.....	5
9. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	5
10. Anschluss an die Verteilanlagen und öffentliche Beleuchtung	6
11. Schutz von Personen und Werkanlagen	6
12. Niederspannungsinstallationen.....	6
Messwesen	6
13. Messeinrichtungen.....	6
14. Messung der Netznutzung und des Energieverbrauches.....	7
Preisgestaltung	7
15. Preise.....	7
16. Solidarhaftung bei Handänderung.....	7
Verrechnung und Inkasso	7
17. Verrechnung	7
18. Rechnungsstellung.....	7
19. Zahlung.....	8
20. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung.....	8
Schlussbestimmungen	8
21. Übergangsbestimmungen.....	8
22. Neue Anlagen	8
23. Inkrafttreten.....	8

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der IB Langenthal AG (IBL genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der IBL angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss, die Netznutzung und/oder der Bezug von Elektrizität gelten als Anerkennung der jeweils gültigen für die Anschlussbedingungen, die Netznutzung und den Energiebezug relevanten AGBs der IBL sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

2. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 2.3 Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel

nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die IBL das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer oder die zuständige Verwaltung.

2.4 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG¹):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im IBL-Netzgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der IBL nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser als 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

Kundenverhältnis

3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das IBL-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der IBL ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und innerhalb von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Dabei dürfen auf den Preisen der IBL keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die IBL kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Der Kunde hat der IBL bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die IBL kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.6 Die Erstellung und Veränderung von Netzanschlüssen

¹ SR 734.7. [SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts]

wie auch deren Rückbau ist in den AGB Anschlussbedingungen geregelt.

4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
 - b) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
 - c) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.3 Die IBL kann Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.
- 4.4 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Ausserbetriebnahme, Demontage, späterer Montage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der IBL zu erfolgen.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die IBL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 5.1 Der IBL ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit

Angabe der neuen Wohnadresse;

- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 5.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen gemäss Ziffer 4.5 vorstehend.

Netznutzung und Energielieferung

6. Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 6.1 Die IBL liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Netzleistungen und Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die IBL ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. Die IBL ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Basierend auf den gängigen Normen, Branchenempfehlungen und Bedingungen des Vorlieferanten setzt die IBL für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 6.4 Das Versorgungsnetz wird mit Wechselstrom in der Niederspannung mit einer Nennspannung von 400/230 Volt und in der Mittelspannung mit einer Nennspannung von 16'000 Volt und einer Nennfrequenz von je 50 Hz betrieben.
- 6.5 Die IBL ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

7. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

- 7.1 Die IBL liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und den D-A-CH-CZ Richtlinien; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 7.2 Die IBL hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Die IBL wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die IBL führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeits Tagen im Tagesbetrieb aus. Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die IBL berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Die IBL ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen werden von der IBL zur Verfügung gestellt.
- 7.6 Netzkunden, welche von speziellen Tarifen für spezifisch gemessene unterbrechbare Geräte profitieren, übertragen damit der IBL das alleinige Recht zur Laststeuerung dieser Geräte. Übertragen sie dieses Recht auch anderen, wird ihnen rückwirkend der Netznutzungstarif ohne Berücksichtigung der Unterbrechbarkeit verrechnet.
- 7.7 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.
- 7.8 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der IBL einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im IBL-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das IBL-Netz spannungslos ist.
- 7.9 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netz-

nutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

8. Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Die IBL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) der IBL oder ihren Beauftragten den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der IBL oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die IBL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IBL. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die IBL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der IBL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Installation

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

9. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung der IBL bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;

- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 9.2 Die Installationsanzeige mit allen erforderlichen Beilagen ist nach den gültigen Werkvorschriften des Kantons Bern, Jura und Solothurn vollständig und rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten auf den entsprechenden Formularen einzureichen.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich gemäss den AGB Anschlussbedingungen frühzeitig bei der IBL über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- 9.4 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem IBL-Verteilnetz ist der IBL vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die IBL und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.5 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie EN 50160 und den D-A-CH-CZ Richtlinien entsprechen und von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)² sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.6 Die IBL kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, damit neue wie auch bestehende Anlagen der EN 50160 und den D-A-CH-CZ Richtlinien entsprechen.

10. Anschluss an die Verteilanlagen und öffentliche Beleuchtung

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die IBL oder deren Beauftragte. Die Anschlussbedingungen sind in den AGB Anschlussbedingungen der IBL geregelt. Die IBL führt Arbeiten an öffentlichen oder auch privaten Aussenbeleuchtungen aus, ist aber nicht Eigentümer solcher Beleuchtungen. Vorgaben für die öffentlichen Aussenbeleuchtungen wie auch für öffentlich zugängliche Strassen und Plätze in Privatbesitz erlassen und kommunizieren die verantwortlichen Gemeinden respektive Kantone auf der Basis entsprechender Normen. Vorgaben für private Aussenbeleuchtungen erlassen und kommunizieren die verantwortlichen Eigentümer dieser Beleuchtungen auf der Basis entsprechender Normen. Die Eigentümer der öffentlichen oder privaten Beleuchtung sind die jeweiligen Strassen- oder Grundeigentümer des beleuchteten Grundstücks.

11. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die

Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der IBL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die IBL legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 11.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der IBL über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die IBL zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der IBL im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

12. Niederspannungsinstallationen

- 12.1 Für Niederspannungsinstallationen gelten die Vorgaben nach der eidgenössischen Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der daraus abgeleiteten Niederspannungsinstallationsnormen (NIN). Ausserdem gelten die Werkvorschriften der Kantone Bern/Jura/Solothurn sowie die Werknormen der IBL.
- 12.2 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

Messwesen

13. Messeinrichtungen

- 13.1 Für Messeinrichtungen gelten die Vorgaben nach dem Bundesgesetz über das Messwesen, dem eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS), die Werkvorschriften der Kantone Bern, Jura und Solothurn sowie die entsprechende Werknormen der IBL.
- 13.2 Die für die Messung von Energie und Leistung für den Netzbetreiber notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der IBL oder ihren Beauftragten geliefert und montiert.
- 13.3 Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBL und werden auf deren Kosten instand gehalten.
- 13.4 Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen. Überdies stellt er der IBL den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 13.5 Der IBL oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Messeinrichtungen sowie zur Ablesung der Zählerstände der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.
- 13.6 Die Kosten von Messeinrichtungen sind den gültigen

² SR 734.27.

Preisstrukturen zu entnehmen. Sind darin keine expliziten Messkosten aufgeführt, sind die Messkosten in den Netznutzungstarifen der IBL enthalten.

- 13.7 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 13.8 Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der IBL plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 13.9 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der IBL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 13.10 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 13.11 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den IBL-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die IBL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 13.12 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 13.13 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der IBL unverzüglich zu melden.

14. Messung der Netznutzung und des Energieverbrauches

- 14.1 Für die Feststellung der Netznutzung und des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der IBL massgebend.
- 14.2 Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der IBL oder durch Fernauslesung.
- 14.3 Die IBL kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss IBL-Vorgaben zu melden.
- 14.4 Als Messeinheit gelten kWh für Wirkenergie, kVarh für Blindenergie und kW für die Leistung.
- 14.5 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Netznutzung und der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 14.6 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprü-

fung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 14.7 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 14.8 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Preisgestaltung

15. Preise

- 15.1 Die anwendbaren Preisstrukturen in der Grundversorgung werden durch den Verwaltungsrat periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.
- 15.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelegten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden, der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin (swissgrid) gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien wie auch Abgaben an Gemeinden, Kanton und den Bund.

16. Solidarhaftung bei Handänderung

- 16.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Verrechnung und Inkasso

17. Verrechnung

- 17.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben des Netzbetreibers.

18. Rechnungsstellung

- 18.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBL festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 18.2 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der IBL massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt. Die IBL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.

³ SR 941.20.

- 18.3 Die IBL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 18.4 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der IBL kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

19. Zahlung

- 19.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 19.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBL zulässig.
- 19.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.
- 19.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

20. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

- 20.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 20.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 20.3 Kann die IBL auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreuung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 20.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 20.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 25.00 exkl. MwSt. erhoben.
- 20.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.8 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 20.9 Inkassosysteme können von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der IBL verwendet wird.
- 20.10 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler

und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Er-schliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

Schlussbestimmungen

21. Übergangsbestimmungen

- 21.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

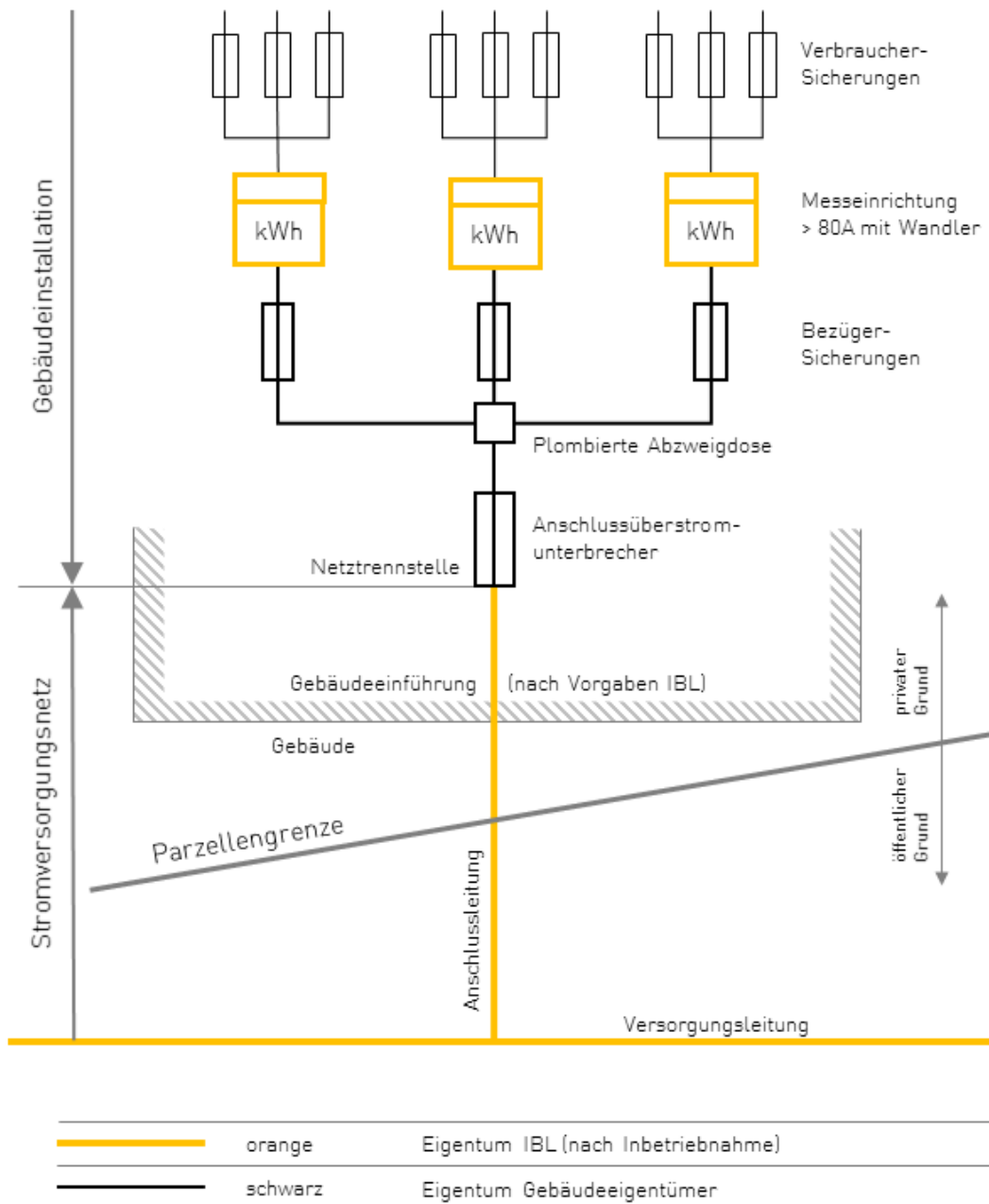
22. Neue Anlagen

- 22.1 Technische Reglementänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

23. Inkrafttreten

- 23.1 Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 5. November 2015 erlassenen AGB über den Vollzug der Elektrizitätsversorgung treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Langenthal, 5. November 2015



Die Abgrenzung bei Mittelspannungsanlagen wird in separaten Verträgen geregelt.